

Steuervorteile Bedeutende Steuereinsparungen mit einer Lebensversicherung

Eigenschaften	Gebundene Vorsorge (3a)	Freie Vorsorge (3b)
Abzugsfähigkeit der Prämien	Die Vorsorgebeiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.	In bestimmten Kantonen ist es möglich, die Prämie ganz oder teilweise vom steuerbaren Einkommen abzuziehen.
Kapital im Erlebensfall	Wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert.	Unter bestimmten Bedingungen sind die Kapitalleistungen steuerfrei.
Kapital im Todesfall	Wird getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz besteuert (dazu kommt in einigen Kantonen die Erbschaftssteuer).	Im Todesfall ist die steuerliche Handhabung je nach Produkt und Kanton verschieden. Kann auch der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen.
Vermögenssteuer	Während der Vertragsdauer wird keine Vermögenssteuer erhoben.	Der Rückkaufswert unterliegt der Vermögenssteuer.
Indirekte Amortisation einer Hypothek (siehe auch Broschüre «Wohneigentum»)	In diesem Fall wird die Hypothek nicht wie gewohnt mit regelmässigen Zahlungen an den Hypothekargläubiger abbezahlt, sondern eine gebundene Vorsorge gebildet. Die Kapitalauszahlung wird für die Amortisation der Hypothek eingesetzt. Mit diesem Prinzip kann die Einkommenssteuer gesenkt werden, da das Hypothekendarlehen konstant bleibt und die Prämien in dem vom Staat festgelegten Rahmen von den Steuern abgezogen werden können.	Bei der freien Vorsorge in Form einer Lebensversicherung kann die Hypothek ebenfalls indirekt getilgt werden. Das Prinzip ist dasselbe wie bei der gebundenen Vorsorge. Dank des konstanten Hypothekendarlehens können Steuern gespart werden. Bei dieser Vorsorgeart können die Prämien zwar meist nicht von den Steuern abgezogen werden, die Kapitalauszahlung unterliegt jedoch nicht der Steuer.

Wie hoch ist die Steuerersparnis mit einer gebundenen Vorsorgepolice (3a)?

	Familie mit zwei Kindern	Alleinstehende Person
Steuerbares Einkommen	Fr. 65'000.–	Fr. 70'000.–
Jährliche Besteuerung ohne Säule 3a	Fr. 6'380.–	Fr. 12'185.–
Steuereinsparung mit Säule 3a	Fr. 1'208.–	Fr. 1'906.–
Steuereinsparung auf 20 Jahre	Fr. 24'160.–	Fr. 38'120.–

* Diese Berechnung basiert auf einem nationalen Durchschnitt mit einer Jahresprämie von Fr. 6'883.–.



Unverbindliche,
individuelle Beratung

0848 803 999
groupemutuel.ch



Steuern

Unsere Sparlösungen

groupemutuel

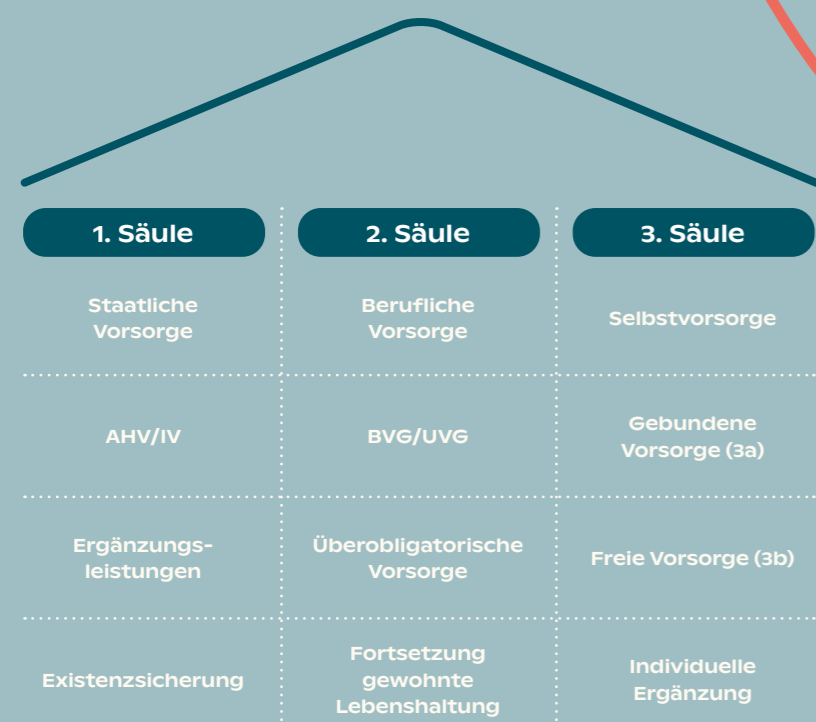


Groupe Mutuel Holding AG | Rue des Cèdres 5 | CH-1919 Martigny | 0848 803 999 / groupemutuel.ch

Gesellschaften der Groupe Mutuel Holding AG: Avenir Krankenversicherung AG / Easy Sana Krankenversicherung AG / Mutuel Krankenversicherung AG / Philos Krankenversicherung AG / SUPRA-1846 SA / AMB Versicherungen AG / Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG / Groupe Mutuel Leben GMV AG
Von der Groupe Mutuel verwaltete Stiftungen: Groupe Mutuel Vorsorge-GMP / Mutuelle Neuchâteloise Krankenversicherung

groupemutuel

Vorsorge in der Schweiz Das Dreisäulensystem



Die 1. Säule

garantiert Ihnen ein Existenzminimum im Alter und bei Invalidität. Im Todesfall kommt sie Ihren Angehörigen in Form einer Hinterlassenenrente zugute.

Die 2. Säule

soll Ihren gewohnten Lebensstandard in angemessener Weise sichern.

Diese beiden Säulen bilden die obligatorische Vorsorge.

Die 3. Säule

ist freiwillig und ergänzt als private Vorsorge die staatliche und berufliche Vorsorge. Sie ermöglicht Ihnen, sich besondere Wünsche und Bedürfnisse zu erfüllen, die über die Leistungen der ersten beiden Säulen hinausgehen.



Gebundene und freie Vorsorge

Die 3. Säule umfasst die gebundene Vorsorge (3a) und die freie Vorsorge (3b). Die gebundene Vorsorge ist auf lange Sicht ausgerichtet und unterliegt bei Einzahlung, Bezugsmöglichkeiten und Begünstigung strengen Vorschriften. Der Staat fördert diese Art der Selbstvorsorge mit Steuervorteilen. Die freie Vorsorge hingegen ist flexibel und unterliegt im Grossen und Ganzen keiner staatlichen Regelung.



Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a

Eigenschaften

Zielpersonen	Alle AHV-pflichtigen, erwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
Prämienbetrag	Die Höchstbeiträge sind gesetzlich festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> ○ für Personen mit 2. Säule BVG: Fr. 6883.– ○ für Personen ohne 2. Säule BVG: 20% des Erwerbseinkommens, höchstens Fr. 34416.–
Rückkauf der Versicherung	Bezüge können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter getätigt werden. Vor diesem Zeitpunkt sind Bezüge nur in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ○ definitiver Wegzug ins Ausland ○ Einkauf in eine Pensionskasse der 2. Säule ○ Finanzierung zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf ○ unter gewissen Umständen bei Invalidität
Begünstigte im Todesfall	Die Reihenfolge der Begünstigten ist gesetzlich geregelt: <ol style="list-style-type: none"> 1. der überlebende Ehepartner oder der überlebende eingetragene Partner 2. die direkten Nachkommen und die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss 3. Eltern 4. Geschwister 5. andere Erben Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen der unter Punkt 2 erwähnten Begünstigten bestimmen und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter Punkt 3 bis 5 erwähnten Begünstigten und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Er kann auch Drittpersonen als Begünstigte angeben, wenn diese gleichzeitig Erben sind.
Verpfändung	Nur zur Finanzierung beim Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf
Darlehen auf Police/Abtretung	Nicht möglich

Freie Selbstvorsorge Säule 3b

Eigenschaften

Zielpersonen	Alle in der Schweiz lebenden Personen
Prämienbetrag	Kein Höchstbetrag
Rückkauf der Versicherung	Rückkauf jederzeit möglich (unter bestimmten Bedingungen bezüglich der Dauer) Freie Wahl der Vertragsdauer und des Auszahlungsdatums der Leistungen
Begünstigte im Todesfall	Können frei gewählt und jederzeit geändert werden. Die meisten Versicherungen schlagen in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Standard-Begünstigungsklausel vor.
Verpfändung	Für jede Zielgrösse möglich
Darlehen auf Police/Abtretung	Für jede Zielgrösse möglich